

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1806
des Abgeordneten Frank Bommert
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5 / 4643

Vergabegesetz Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1806 vom 18.01.2012:

Seit 1. Januar 2012 gilt das Vergabegesetz Brandenburg (BbgVergG) mit einem vergaberechtlichen „Mindestlohn“ von acht Euro die Stunde bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Auf der Vergabepattform des Landes Brandenburg (www.vergabe.brandenburg.de) im Bereich Anwendbarkeit des Vergabegesetzes findet sich folgender Inhalt:

“Vorläufige sachliche Ausschlussgründe für die Anwendung: § 3 Absatz 3 Satz 3 BbgVergG verlangt die Anwendung des Mindestlohnes bei Lieferleistungen (nur) für die beim Auftraggeber Leistungsteile Transport, Montage, Einweisung. Dies gilt für die Transportleistungen im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufträge nicht, wenn sie als postalischer Paketdienst, also üblicherweise gemischt mit Poststücken für eine Vielzahl anderer Empfänger als öffentliche Auftraggeber des Lieferanten erfolgen. Ebenfalls hierher gehören Briefzustelleistungen, soweit sie, insbesondere in der Fläche des Landes aus sachlichen Gründen im Stücklohn, ggf. mit Wegstreckenvergütungen als wirtschaftlich ergänzende Leistung zur Zustellung von wiederkehrend erscheinenden Druckschriften, wie Zeitungen und Zeitschriften erfolgen.”

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welche gesetzliche Grundlage bezieht sich die Ausnahmeregelung, dass bei Briefzustelleistungen, soweit sie, insbesondere in der Fläche des Landes aus sachlichen Gründen im Stücklohn, ggf. mit Wegstreckenvergütungen als wirtschaftlich ergänzende Leistung zur Zustellung erbracht werden, kein vergaberechtlicher „Mindestlohn“ von acht Euro die Stunde zu zahlen ist?
2. Für die einheitliche Dienstleistung „Briefzustellung“ werden auf der Vergabepattform unterschiedliche Lohnhöhen vorgeschrieben. Die öffentlichen Auftraggeber messen alle Briefdienstler an der Wirtschaftlichkeit ihrer Angebote, d.h. oftmals nur am Preis, aber immer mit hohem Gewicht des Preises. Auf den Preis hat das Lohnniveau bei den Dienstleistungen maßgeblichen Einfluss. Welchen sachlichen Grund gibt es, solche Briefdienstleister, die einen festen Stundenlohn zahlen, bei öffentlichen Aufträgen zu bestimmten Lohnkosten zu verpflichten, Unternehmen mit Stücklohnvergütung im Dumpingbereich hingegen nicht? Welchen sachlichen Grund gibt es, die Chancen von Briefdienstleistern mit einem festen Stundenlohn auf den öffentlichen Auftrag durch die auf diese Unternehmen reduzierte Lohnhöhevorgabe im Vergleich zu Unternehmen mit Stücklohnvergütung im Dumpingbereich zu verringern?
3. Laut Auskunft der Bundesnetzagentur zur Praxis der Lizenzerteilung nach § 6 Postgesetz wird eine Lizenz zur Briefbeförderung nicht erteilt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, nicht uner-

heblich unterschreitet. Hat die Landesregierung die wesentlichen Arbeitsbedingungen im Briefbereich überprüft und werden niedrige Stücklöhne, die die üblichen Stundenlöhne im Briefbereich nicht unerheblich unterschreiten, von der Landesregierung toleriert?

4. Hat es Gespräche zwischen der Landesregierung und Verlagen, zum Bsp. Märkische Allgemeine, Lausitzer Rundschau oder Märkische Oderzeitung, zu möglichen Ausschlussgründen für die Anwendung § 3 Absatz 3 BbgVergG gegeben? Falls ja, zu welchen Ergebnissen sind die Beteiligten gekommen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Auf welche gesetzliche Grundlage bezieht sich die Ausnahmeregelung, dass bei Briefzustelleistungen, soweit sie, insbesondere in der Fläche des Landes aus sachlichen Gründen im Stücklohn, ggf. mit Wegstreckenvergütungen als wirtschaftlich ergänzende Leistung zur Zustellung erbracht werden, kein vergaberechtlicher „Mindestlohn“ von acht Euro die Stunde zu zahlen ist?

zu Frage 1:

Es handelt sich bei der Quelle des der Kleinen Anfrage zugrunde liegenden Textes um Ausführungshinweise zum Vergabegesetz auf dem Vergabeportal des Landes Brandenburg. Ziel der Ausführungshinweise ist es, den Vergabestellen die Anwendung des Vergabegesetzes in der Anfangsphase zu erleichtern. Das Zitat beginnt mit der maßgeblichen Einschränkung, dem Wort „vorläufig“.

Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen, ob es sich bei den im Zitat genannten Leistungen um einen Anwendungsfall des Vergabegesetzes handelt im Hinblick darauf, dass die Leistung nicht gesondert und sei es in einem ermittelbaren Zeitfenster eines Arbeitstages sondern faktisch gleichzeitig für eine unbestimmte Vielzahl von Auftraggebern erbracht wird. Diese Fälle lassen sich zufriedenstellend nur mit einem bundesweite Mindestlohn lösen.

Es ist möglich, dass das Mindestarbeitsentgelt auch in diesen Fällen erreicht werden könnte, wenn je nach Einzelfall die Vergütung sich auf einen hinreichend großen Anfall entsprechender Leistungen bezieht. Genau dieser Punkt ist jedoch noch zu prüfen.

Aus diesem Grund wird noch nicht endgültig über die Frage der Anwendbarkeit entschieden, sondern lediglich im Hinblick auf das Übermaßverbot vorläufig die Verpflichtung der Vergabestelle zur Vereinbarung ausgenommen.

Frage 2:

Für die einheitliche Dienstleistung „Briefzustellung“ werden auf der Vergabepattform unterschiedliche Lohnhöhen vorgeschrieben. Die öffentlichen Auftraggeber messen alle Briefdienstler an der Wirtschaftlichkeit ihrer Angebote, d.h. oftmals nur am Preis, aber immer mit hohem Gewicht des Preises. Auf den Preis hat das Lohnniveau bei den Dienstleistungen maßgeblichen Einfluss. Welchen sachlichen Grund gibt es, solche Briefdienstleister, die einen festen Stundenlohn zahlen, bei öffentlichen Aufträgen zu bestimmten Lohnkosten zu verpflichten, Unternehmen mit Stücklohnvergütung im Dumpingbereich hingegen nicht? Welchen sachlichen Grund gibt es, die Chancen von Briefdienstleistern mit einem festen Stundenlohn auf den öffentlichen Auftrag durch die auf diese Unternehmen reduzierte Lohnhöhevorgabe im Vergleich zu Unternehmen mit Stücklohnvergütung im Dumpingbereich zu verringern?

zu Frage 2:

Im Hinblick auf die Frage 2 wird die Darstellung im Vergabeportal dahin klargestellt, dass bis zur endgültigen Lösung das gesamte Vergabeverfahren betroffen ist, nicht nur einzelne Anbieter der Leistung. Zurzeit geht die Landesregierung nicht davon aus, dass eine Stücklohnvergütung notwendig im Dum-

pingbereich liegen muss. Allerdings enthielt auch der Tarifvertrag über einen Mindestlohn für die Branche Briefdienstleistungen vom 29. November 2007 zwischen dem Arbeitgeberverband Postdienste e.V. und der Gewerkschaft ver.di Bestimmungen, die ihn auf die vorliegende Konstellation ggf. unanwendbar gemacht hätten. Nach § 1 Absatz 2 des TV gilt er für die Branche Briefdienstleistungen. Die Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen müssen überwiegend Briefsendungen unter 1000 Gramm für Dritte befördern. Nach § 2 Absatz 4 gehört die Zeitungszustellung nicht zu den Briefdienstleistungen. Die Zeitungszustellung könnte also ggf. überwiegen und damit den TV unanwendbar machen. In diesen Fällen wären trotz Mindestlohn verschiedene Lohnhöhen denkbar.

Frage 3:

Laut Auskunft der Bundesnetzagentur zur Praxis der Lizenzerteilung nach § 6 Postgesetz wird eine Lizenz zur Briefbeförderung nicht erteilt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, nicht unerheblich unterschreitet. Hat die Landesregierung die wesentlichen Arbeitsbedingungen im Briefbereich überprüft und werden niedrige Stücklöhne, die die üblichen Stundenlöhne im Briefbereich nicht unerheblich unterschreiten, von der Landesregierung toleriert?

zu Frage 3:

Nein. Die Landesregierung erteilt keine Lizenz für die Briefsendungen im lizenzierten Bereich (§ 5 Postgesetz). Der Landesregierung liegen keine Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass die Bundesnetzagentur bei der Erteilung einer Lizenz den Versagungstatbestand des § 6 Absatz 3 Nr. 3 nicht zutreffend einschätzt.

Frage 4:

Hat es Gespräche zwischen der Landesregierung und Verlagen, zum Bsp. Märkische Allgemeine, Lausitzer Rundschau oder Märkische Oderzeitung, zu möglichen Ausschlussgründen für die Anwendung § 3 Absatz 3 BbgVergG gegeben? Falls ja, zu welchen Ergebnissen sind die Beteiligten gekommen?

zu Frage 4:

Der Leiter der Zustellung der Märkischen Oderzeitung hat in einer Pause anlässlich des dritten Vergaberechtag am 1. Dezember 2010 in Schönefeld, bei dem das Vergabegesetz eines der ersten Themen der Tagesordnung war, gegenüber einem Mitarbeiter des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten das Problem der Briefzustellung in Verbindung mit Zeitungszustellungen in der weniger dicht besiedelten brandenburgischen Fläche angesprochen und auf den Verband der Zeitungsverlage in Berlin und Ostdeutschland e.V. (VZBO) hingewiesen. Der VZBO hat das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten unter dem Datum 15. April 2011 angeschrieben. Der Vorstandsvorsitzende des VZBO, der Geschäftsführer der Märkischen Allgemeinen Zeitung ist, hat den Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten am 10. Juni 2011 im Büro aufgesucht und die besondere Lage geschildert, die sich aus der Verbindung Fläche und Zeitungszustellung ergebe. Es wurde eine Prüfung und ggf. die Suche nach einer Lösung in Verbindung mit Ausführungsvorschriften zugesagt, nachdem der Gesetzentwurf bereits im Parlament eingebracht war. Allerdings wurde auch die Übermittlung weiterer Informationen zur Lohnfindung erbeten. Ziel dieser Prüfung ist es, den Vergabestellen Vergleichsrechnungen zu ermöglichen, also einen Weg zur Umrechnung von gemischten Vergütungssystemen. Eine Mitteilung des Verbandes vom 2. November 2011 verweist auf eine erheblich unter einer Übergangsgrenze liegenden Anteil der Briefzustellungen neben Zeitungszustellungen, ermöglicht aber noch keine abschließende Klärung. Daher ist die Ausnahme noch immer eine vorläufige.